

II- 576 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 28. Okt. 1970 No. 1811

A n f r a g e

der Abgeordneten REGENSBURGER,  
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie  
betreffend die Novellierung der Straßenverkehrsordnung

Die derzeit gültige Straßenverkehrsordnung besagt im § 26 Abs. 1, daß Lenker von Kraftfahrzeugen der Feuerwehr Blaulicht und Folgetonhorn nur bei Gefahr im Verzuge verwenden dürfen.

§ 42 Abs. 3 gestattet die Ausnahme vom Wochenendfahrverbot für Lastkraftwagen beim Einsatz in Katastrophenfällen sowie zum Abschleppdienst und zur Pannenhilfe. Leider sind davon Fahrten zu Übungen offensichtlich nicht betroffen, sodaß weiterhin die behördliche Ausnahmegenehmigung erforderlich sein wird.

Da die unterfertigten Abgeordneten der Meinung sind, daß seitens der verantwortlichen Stellen alles unternommen werden sollte, um den Feuerwehrleuten bei ihrem verantwortungsvollen und schwierigen Dienst zu helfen, stellen sie an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie im Zuge der Novellierung der Straßenverkehrsordnung Bestimmungen vorsehen, wonach es den Bezirksfeuerwehrverbänden gestattet sein wird, bei Übungen Folgetonhorn und Blaulicht zu benützen?
- 2) Werden Sie dafür Vorsorge treffen, daß Fahrten zu Übungen künftig hin generell vom Wochenendfahrverbot ausgenommen sind?